

Überbrückungshilfe III

Die Verlängerung

Stand: April 2021

Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Corona hat uns immer noch fest im Griff und die Unternehmen müssen sich mit anhaltend schwierigen Umständen abfinden. Die Bundesregierung hatte bereits nach der Lockdown-Verlängerung im Januar 2021 viele bestehende Corona-Hilfen erweitert und auch die relativ junge Überbrückungshilfe III überarbeitet. Somit galt diese schon für den November 2020 und bis zum Juni 2021. Sie sollte die Unternehmen mit Blick auf den Lockdown im letzten Jahr und die reduzierten Kapazitäten im neuen Jahr unterstützen und ihre Umsatzeinbußen teilweise kompensieren.

Zuletzt wurde die Überbrückungshilfe III Ende März noch einmal angepasst. So ist nunmehr eine Erstattung von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten möglich (zuvor max. 90 %). Auch wurde der Kreis der förderfähigen Unternehmen dahingehend erweitert, dass nun auch Unternehmen, die nach dem 30.04.2020 und vor dem 01.11.2020 gegründet wurden, von der Überbrückungshilfe III profitieren können.

In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Fördervoraussetzungen. Wenn Sie Rückfragen zu den oben genannten Punkten haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen gerne.

Alle Angaben haben wir zum aktuellen Stand nach besten Wissen zusammengestellt, allerdings ohne Gewähr.

Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe III (Ü-Hilfe III) erfüllen und welche Förderung Sie erhalten!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ✗ Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
 - ✗ Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland** und waren bereits **vor dem 31.10.2020 am Markt** tätig.
 - ✗ Sie hatten zum 29.02. oder zum 31.12.2020 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
 - ✗ Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs- und ähnliche Kosten (nicht umsatzabhängig), Grundsteuer, Aufwendungen für Auszubildende oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann, Kosten von Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten (max. 20.000 €), Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %, Investitionen in Digitalisierung (z.B. zum Aufbau eines Online-Shops) bis zu 20.000 €.
- Besonderheiten** gelten u.a. für Reisebüros (z.B. bei zurückgezahlten Provisionen), die Veranstaltungs- und Kulturbranche, für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Winterkleidung, Feuerwerkskörper) und die Pyrotechnikindustrie.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?



Achtung: Keine Doppelförderung!

Haben Sie November- oder Dezemberhilfe erhalten, können Sie für diese Monate keine Ü-Hilfe III beantragen. Haben Sie Ü-Hilfe II für November und/oder Dezember beantragt, wird diese angerechnet.

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1,5 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat. Die Höhe der Ü-Hilfe III richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 11/2020 bis 06/2021 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019:

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → bis zu 100 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % → 40 % erstattet.



Gut zu wissen:

Freiberuflern mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 50 % werden ab dem dritten Monat Aufschläge von mind. 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung gewährt.

1. Stufe: Nachweis oder - wenn die Werte noch nicht vorliegen - Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen **durch Ihren Steuerberater** (oder einen anderen „prüfenden Dritten“ wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein



Die Ü-Hilfe III entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja



Soloselbständige haben bei der Endabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Ü-Hilfe III und Neustarthilfe.



Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Corona-Hilfen gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!